

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 501 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Auslegungsmöglichkeiten in Bezug auf Kosten für Darlehensvermittler als Dritte

Für die Mitglieder unseres Verbandes nehmen wir Bezug auf unsere Stellungnahme vom 18. September 2020 ergänzend Stellung.

1. Keine überschießende Anpassung der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie

Wie in unserer Stellungnahme und in unserem Telefonat erläutert, werden u.E. laufzeitunabhängige Kosten, welche Darlehensvermittler als Dritte aufgrund von Vereinbarungen erheben, die sie direkt mit dem Darlehensnehmer abschließen, nicht von Art. 16 der Verbraucherkreditrichtlinie erfasst. Diese waren auch nicht Gegenstand der Überlegungen des EuGH in der Lexitor-Entscheidung, da sich sowohl der Sachverhalt als auch die inhaltliche Argumentation der Lexitor-Entscheidung ausschließlich auf Zweiparteienverhältnisse (d.h. das Verhältnis von Bank zu Kreditnehmer) und aufgrund des in diesem Verhältnis geschlossenen Vertrags erhobene laufzeitunabhängige Kosten der Bank bezogen. Wir sind daher nach wie vor der Auffassung, dass der in unserer Stellungnahme vom 18. September 2020 enthaltene Vorschlag zur Änderung des § 501 Abs. 2 BGB dies sachgerecht reflektiert. Der derzeitige Vorschlag der Anpassung des § 501 Abs. 2 BGB verlangt ausdrücklich (ohne Beschränkung auf Zweiparteienverhältnisse) die Ermäßigung der Gesamtkosten um "laufzeitunabhängige Kosten" und ginge damit u.E. über die Vorgaben aus dem Lexitor-Urteil des EuGH hinaus; dies würde zu einer überschießenden Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie führen.

2. Vergleich mit dem österreichischen Anpassungsvorschlag

In unserem vorbezeichneten Telefonat hatten Sie berichtet, dass Sie sich bei der Erstellung des Gesetzentwurfes u.a. mit dem österreichischen Bundesministerium der Justiz zur Vorgehensweise bei der Umsetzung der Lexitor-Entscheidung des EuGH ausgetauscht haben. Ziel ist es nach unserem Verständnis in beiden Staaten, das jeweilige Recht nicht mehr als vom Urteil gefordert anzupassen und insbesondere nicht *per se* die Möglichkeit einer Auslegung der Regelung (insbesondere des Begriffs "Ermäßigung der Kosten") auszuschließen, wonach laufzeitunabhängige Kosten, welche Darlehensvermittler als Dritte aufgrund von Vereinbarungen erheben, die sie direkt mit dem Darlehensnehmer abschließen, nicht von der Ermäßigung erfasst werden sollen.

Wie Sie der folgenden Gegenüberstellung des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie mit den derzeitigen Gesetzentwürfen in Deutschland und Österreich entnehmen können, orientiert sich der österreichische Entwurf enger an dem Text des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie [Hervorhebungen hinzugefügt]:

Art. 16 Abs. 1 VerbrK-RL	§ 501 Abs. 2 BGB-E	§ 16 Abs. 1 österr. VerbrKG-E
Der Verbraucher ist berechtigt, seine Verbindlichkeiten aus	Soweit der Darlehensnehmer seine Verbindlichkeiten vorzeitig	Die vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen verringern sich bei

<p>einem Kreditvertrag jederzeit ganz oder teilweise zu erfüllen. In solchen Fällen hat der Verbraucher das Recht auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits, die sich nach den Zinsen und den Kosten für die verbleibende Laufzeit des Vertrags richtet.</p>	<p>erfüllt, vermindern sich die Gesamtkosten gemäß Absatz 1 sowie zusätzlich zu Absatz 1 um die laufzeitunabhängigen Kosten entsprechend der verbleibenden Laufzeit des Darlehensvertrags.</p>	<p>vorzeitiger Kreditrückzahlung entsprechend dem dadurch verminderten Außenstand und gegebenenfalls entsprechend der dadurch verkürzten Vertragsdauer; die Kosten verringern sich verhältnismäßig.</p>
---	---	--

Zugleich erlaubt der österreichische Vorschlag durch den Verzicht auf eine ausdrückliche Bezugnahme auf "laufzeitunabhängige Kosten" eine Auslegung dergestalt, dass Kosten im Fall eines Dreiparteienverhältnisses (wie z.B. bei Einbeziehung eines Darlehensvermittlers) nicht in die Ermäßigung einzubeziehen sind.

Diese Auslegung steht – wie in unserem Schreiben vom 18. September 2020 ausführlich dargelegt – im Einklang mit den europarechtlichen Anforderungen des Art. 16 der Verbraucherkreditrichtlinie und der Lexitor-Entscheidung des EuGH. In den Erläuterungen zum österreichischen Gesetzentwurf

42/ME XXVII. GP, S. 2, abrufbar unter:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00042/index.shtml

wird hierzu ausgeführt:

„Auf welche Kosten sich das Mäßigungsrecht des Verbrauchers im Detail bezieht, kann vom nationalen Gesetzgeber nicht spezifiziert werden. Die Entscheidung über die Auslegung von Art. 16 Abs. 1 der Verbraucherkredit-Richtlinie und damit von § 16 Abs. 1 VKrG liegt allein beim EuGH. Bei Erstellung dieses Entwurfs wird aber davon ausgegangen, dass die Provision eines Kreditvermittlers vom Gebot verhältnismäßiger Verringerung bei vorzeitiger Rückzahlung nicht umfasst ist.“ [Hervorhebung hinzugefügt]

Demgegenüber ist u.E. die auch im deutschen Referentenentwurf angestrebte Offenheit der Auslegung aufgrund der neu aufgenommenen ausdrücklichen Einbeziehung der *laufzeitunabhängigen* Kosten und deren Gleichstellung mit den laufzeitabhängigen Kosten ohne weitere Differenzierung nicht hinreichend sichergestellt. U.E. ist bei einer derartigen Formulierung für Gerichte nicht erkennbar, dass sie im Wege der Normauslegung des in der Richtlinie verwendeten Begriffs der "Ermäßigung der Gesamtkosten" (dem im Referentenentwurf die Wendung "vermindern sich die ... Gesamtkosten" entspricht) Kosten für Drittvermittler aus dem Anwendungsbereich der Regelung ausnehmen können und sollen. Auch in der Gesetzesbegründung tritt unseres Erachtens eine solche Offenheit für eine einschränkende Auslegung nicht zutage. Aus unserer Sicht besteht daher eine erhebliche Gefahr, dass Gerichte sich

im Ergebnis an einer Auslegung der Neuregelung im Sinne der zutreffenden Interpretation des Art. 16 und der Lexitor-Entscheidung gehindert sehen.

3. Neuer Formulierungsvorschlag

Vor diesem Hintergrund regen wir an, sofern Sie unserem bestehenden Vorschlag zur Änderung des § 501 Abs. 2 BGB nicht folgen wollen, § 501 Abs. 2 BGB so zu fassen, dass die Regelung nicht ausdrücklich zwischen laufzeitunabhängigen und laufzeitabhängigen Kosten unterscheidet, sondern den Begriff "Kosten" ohne eine solche Qualifikation verwendet. Hierzu könnte § 501 Abs. 2 BGB in enger Anlehnung an den Wortlaut des Art. 16 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie ohne Verweis auf Absatz 1 eigenständig wie folgt gefasst werden:

"(2) Soweit der Darlehensnehmer seine Verbindlichkeiten vorzeitig erfüllt, vermindern sich die Gesamtkosten ~~gemäß Absatz 1 sowie zusätzlich zu Absatz 1~~ um die Zinsen und laufzeitunabhängigen Kosten entsprechend der verbleibenden Laufzeit des Darlehensvertrags."

Dem österreichischen Beispiel folgend sollte auch in der Gesetzesbegründung deutlich hervorgehoben werden, dass § 501 Abs. 2 BGB in Bezug auf Kosten für Darlehensvermittler keine Festlegung trifft und der Auslegung durch die Gerichte offensteht, da die Lexitor-Entscheidung Drittkosten nicht adressiert.

Hierzu schlagen wir folgende zusätzliche Aussage für den besonderen Teil der Gesetzesbegründung (zu Nummer 1) – etwa im Anschluss an den dortigen vorletzten Absatz – vor:

"Ob unter die Kosten, um die sich die Gesamtkosten vermindern, auch Kosten fallen, welche Dritte aufgrund eigener Verträge mit dem Darlehensnehmer vereinnahmt haben, bleibt, da die Lexitor-Entscheidung auf derartige Dreiparteienkonstellationen nicht eingegangen ist, der Auslegung überlassen."

Darüber hinaus regen wir an, wie in der oben hervorgehobenen Passage der österreichischen Gesetzesbegründung auszuführen, dass die in § 501 Absatz 2 BGB vorgesehene Ermäßigung der Gesamtkosten Kosten in Form von Provisionen von Darlehensvermittlern nicht erfasst, und daher dem vorgeschlagenen Text noch folgenden Satz hinzuzufügen:

"Allerdings ist davon auszugehen, dass die Ermäßigung der Gesamtkosten in § 501 Absatz 2 BGB Kosten in Form von Provisionen von Darlehensvermittlern nicht umfasst, da diese vom Darlehensnehmer einem Dritten (dem Darlehensvermittler) aufgrund eines eigenständigen Vertrags geschuldet werden."